

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 04

- **Werbung für Pkw (SUV) als „Geländewagen“ ist irreführende Werbung**

LG Berlin, Urteil vom 12.03.2019, AZ: 102 O 16/19

Die Antragsgegnerin bewarb einen Pkw „Peugeot 2008“ auf einer Internetplattform. Das Fahrzeug stellte sie in der Kategorie „Geländewagen/Pickup“ ein. Nach den Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen erfüllte der Pkw allerdings diese Voraussetzungen nicht (kein Gelände-Allradantrieb). ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Für die Höhe von Stundenverrechnungssätzen kommt es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an**

LG Essen, Urteil vom 09.07.2019, AZ: 15 S 441/18

Die Parteien streiten um Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall vom 24.04.2017. Die Haftung der Beklagten steht seit dem erstinstanzlichen Urteil des AG Hattingen außer Streit.

Der Kläger rechnete den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Die Beklagte hatte den Kläger an eine Referenzwerkstatt verwiesen. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Nutzungsausfallentschädigung und Kosten für einen Reparaturablaufplan sind zu regulieren**

AG Amberg, Urteil vom 05.11.2019, AZ: 3 C 606/19

Die Parteien streiten um die Regulierung der Kosten für einen Reparaturablaufplan als auch weiterer Nutzungsausfallentschädigung. Der Kläger macht eine Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer vom 04.09.2018 bis 08.10.2018 geltend. Während dieses Zeitraums nutzte er sieben Tage einen Mietwagen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Mietwagenkosten – Anforderungen an ein konkretes günstigeres Angebot und Schätzung nach „Fracke“ zzgl. Nebenkosten**

AG Leverkusen, Urteil vom 30.09.2019, AZ. 21 C 72/19

Im Verfahren vor dem AG Leverkusen ging es wie so häufig um strittige Mietwagenkosten, resultierend aus einem Verkehrsunfall, bei welchem die Haftung der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung des Gegners dem Grunde nach feststand. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Werbung für Pkw (SUV) als „Geländewagen“ ist irreführende Werbung**
LG Berlin, Urteil vom 12.03.2019, AZ: 102 O 16/19

Hintergrund

Die Antragsgegnerin bewarb einen Pkw „Peugeot 2008“ auf einer Internetplattform. Das Fahrzeug stellte sie in der Kategorie „Geländewagen/Pickup“ ein. Nach den Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen erfüllte der Pkw allerdings diese Voraussetzungen nicht (kein Gelände-Allradantrieb).

Der Antragsteller beantragte per einstweiliger Verfügung, es der Antragsgegnerin zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr den Pkw mit der Angabe „Geländewagen“ zu bewerben. Dem Antrag wurde stattgegeben.

Aussage

Das LG Berlin sah die Voraussetzung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung als gegeben an. Hierzu führt das Gericht aus:

„Die Antragsgegnerin hat den von ihr beworbenen Pkw vom Typ „Peugeot 2008“ nach dem Vorbringen des Antragstellers auf der Internetplattformde am 14. Januar 2019 in der Kategorie „Geländewagen/Pickup“ eingestellt, obwohl das Fahrzeug die entsprechenden Voraussetzungen an die genannten Kategorien nicht erfüllt. Insoweit kann dahinstehen, ob es sich bei dem „Peugeot 2008“ um ein so genanntes „SUV“ handelt, da derartige Fahrzeuge in der Regel lediglich optisch an geländegängige Fahrzeuge angenähert sind, diesen technisch jedoch nicht gleichstehen. Dabei kam es dann nicht mehr entscheidend darauf an, ob dem Verbraucher die vom Antragsteller genannten Vorschriften überhaupt bekannt sind, da auch die landläufige Erwartung hinsichtlich der technischen Eigenschaften und Gebrauchstauglichkeit an einen „Geländewagen“ eine andere ist als an einen gewöhnlichen Personenkraftwagen.“

Praxis

Bei der Bewerbung von Gebrauchtwagen im Internet ist Vorsicht geboten. Das LG Berlin ging davon aus, dass ein SUV nicht automatisch mit einem Geländewagen gleichzustellen ist. Im konkreten Fall ging es um den Allrad-Antrieb, welcher nicht vorhanden war.

Die Händlerin kassierte hier einen kostenintensiven Beschluss in Form einer einstweiligen Verfügung. Der Verfahrenswert wurde auf 20.000,00 € festgesetzt. Hieraus errechnen sich dann Anwalts- und Gerichtskosten, welche dann schnell einen vierstelligen Betrag erreichen können.

- **Für die Höhe von Stundenverrechnungssätzen kommt es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an**
LG Essen, Urteil vom 09.07.2019, AZ: 15 S 441/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall vom 24.04.2017. Die Haftung der Beklagten steht seit dem erstinstanzlichen Urteil des AG Hattingen außer Streit.

Der Kläger rechnete den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Die Beklagte hatte den Kläger an eine Referenzwerkstatt verwiesen.

Der Kläger ist der Ansicht, es seien die Stundenverrechnungssätze zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung anzusetzen, der Beklagte ist der Ansicht, es sei auf die Verrechnungssätze zum Zeitpunkt des Unfalls abzustellen.

Aussage

Der Kläger muss sich auf eine günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen. Anzusetzen sind hierbei aber die Stundenverrechnungssätze in der Höhe, wie sie zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung galten.

„Dieser Grundsatz dient in erster Linie dem Schutz des Gläubigers dagegen, dass eine zögerliche Ersatzleistung des Schuldners inzwischen nicht nur zusätzliche Schäden verursacht, sondern unter Umständen auch die Wiederherstellung verteuert. Der Schuldner dagegen ist gehalten, die beeinträchtigende Vermögenslage des Gläubigers alsbald dadurch auszugleichen, dass er den Restwert der beschädigten Sache durch Wiederherstellung oder durch Zahlung des erforderlichen Betrages ergänzt; er hat kein Recht darauf abzuwarten, ob sich nicht die Wiederherstellung durch eine spätere Entwicklung billiger gestalten oder aus besonderen Gründen erübrigen werde. Wie hoch der Schaden endgültig ist, kann erst in dem Zeitpunkt bestimmt werden, in dem dem Geschädigten das volle wirtschaftliche Äquivalent für das beschädigte Recht zufließt (BGH, Urteil vom 17.10.2006, AZ: VI ZR 249/05)“

Der Kläger hat zudem auch Anspruch auf die für eine Beilackierung anfallenden Kosten. Das Fahrzeug des Klägers verfügt über eine Metalllackierung, bei dem im Falle einer Lackierung zwischen neulackierten und den bisherigen Fahrzeugteilen Farbtondifferenzen zu erwarten sind.

Nicht zu erstatten sind hingegen Kosten für die Reinigung des Fahrzeugs sowie für eine Probefahrt. Nach den Ausführungen des Sachverständigen fallen diese in der vom Beklagten angeführten Referenzwerkstatt nicht an, die Leistungen werden dort vielmehr kostenfrei angeboten.

Praxis

Für die Bemessung der zugrunde zu legenden Stundenverrechnungssätze kommt es auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an.

- **Nutzungsausfallentschädigung und Kosten für einen Reparaturablaufplan sind zu regulieren**

AG Amberg, Urteil vom 05.11.2019, AZ: 3 C 606/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Regulierung der Kosten für einen Reparaturablaufplan als auch weiterer Nutzungsausfallentschädigung. Der Kläger macht eine Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer vom 04.09.2018 bis 08.10.2018 geltend. Während dieses Zeitraums nutzte er sieben Tage einen Mietwagen.

Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte bereits eine Entschädigung für die Dauer von sieben Tagen, sodass der Kläger noch Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 59,00 € pro Tag für 21 Tage geltend macht.

Die Beklagte bat den Kläger zudem um einen Reparaturablaufplan, dieser wurde der Beklagten samt Rechnung hierfür von dem reparatúrausführenden Betrieb übersandt. Die Beklagte verweigert die Regulierung.

Aussage

Der Kläger kann die Erstattung der Kosten für den Reparaturablaufplan verlangen. Die Beklagte hat den Plan selbst angefordert, sodass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Kosten hierfür auch von ihr zu tragen sind.

Der Kläger kann zudem weitere Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit, in der er keinen Mietwagen hatte, verlangen. Bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug handelt es sich um ein privates Alltagsfahrzeug, es war in der Zeit vom 04.09.2018 bis 08.10.2018 nicht nutzbar. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger während dieser Zeit keinen Nutzungswillen hatte.

Die längere Reparaturdauer ergibt sich aus dem Umstand, dass eine Zubehörfelge nicht lieferbar war. Dieses Risiko geht zulasten des Schädigers.

Der Kläger hat zudem nicht gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen, sodass ihm weiterer Nutzungsausfallersatz in Höhe von 59,00 € je Tag für die Dauer von 21 Tagen zusteht.

Praxis

Fordert ein Haftpflichtversicherer einen Reparaturablaufplan an, so hat er auch die Kosten für die Erstellung zu erstatten.

- **Mietwagenkosten – Anforderungen an ein konkretes günstigeres Angebot und Schätzung nach „Fracke“ zzgl. Nebenkosten**

AG Leverkusen, Urteil vom 30.09.2019, AZ. 21 C 72/19

Hintergrund

Im Verfahren vor dem AG Leverkusen ging es wie so häufig um strittige Mietwagenkosten, resultierend aus einem Verkehrsunfall, bei welchem die Haftung der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung des Gegners dem Grunde nach feststand.

Vorgerichtlich kürzte die Beklagte die dem Kläger berechneten Mietwagenkosten. Sie berief sich hierbei auch auf ein angeblich günstigeres Angebot. Das AG Leverkusen sah dies anders und hielt das behauptete Angebot gerade nicht für relevant. Sodann schätzte es den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand in Form von Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der Werte von Schwacke und Fraunhofer.

Aussage

Das AG Leverkusen führte zu angeblich günstigeren Mietkonditionen wie folgt aus:

„Die Frage, ob der vom Geschädigten gewählte Tarif erforderlich war im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, kann ausnahmsweise offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (BGH, Urt. V. 26.03.2016 - VI ZR 563/15, juris, dort Tz. 7). Solche Umstände, etwa in Gestalt eines konkreten Angebots der Beklagten an den Geschädigten vor Abschluss des der streitgegenständlichen Forderung zugrundeliegenden Mietvertrages, ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln, hat die Beklagtenseite vorliegend nicht dargelegt.

...

Bei den von der Beklagtenseite vorgelegten Internetausdrucken bzw. sonstigen nicht fallbezogenen Vergleichsmöglichkeiten handelt es sich nicht um konkrete Angebote, sondern um allgemeine internet- oder telefonbedingte Marktpreisermittlungen, die mit dem konkreten Fall nichts zu tun haben (vgl. OLG Köln, Urt. V. 30.07.2013 – 15 U 212/12, VRR 2014, 23f., Rn. 35). Ihnen kann gerade nicht entnommen werden, dass sie in allen Kategorisierungsmerkmalen des anhand der Tabellenwerke ermittelten Normaltarifs für ein Vergleichsfahrzeug übereinstimmen. Es ist den Angeboten z.T. schon gar nicht zu entnehmen, inwieweit Kosten für Zusatzleistungen, wie z.B. der Vereinbarung einer geringeren Selbstbeteiligung im Schadensfall („CDW-Tarif“), Zusatzfahrer oder Winterreifen ggf. zu Aufpreisen führen.“

Den ortsüblichen Normaltarif schätzte sodann das AG Leverkusen anhand des arithmetischen Mittels der Werte von Schwacke und Fraunhofer. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der ortsüblichen Normaltarife hielt das Gericht für nicht zielführend. Dahingehende Kosten stünden außer Verhältnis zum Streitwert und es sei schwierig, nachträglich den Mietpreis festzustellen.

Zur Berechnung des erforderlichen Tarifs zog das Gericht die PLZ-Region des Anmietorts heran.

Aufgrund des Umstands, dass ein Fahrzeug niedriger Klasse angemietet wurde und die Nutzung unterhalb von 1.000 km lag, nahm das Gericht überhaupt keinen Eigensparnisabzug vor, bestätigte ansonsten allerdings einen solchen in Höhe von allenfalls 4 % vom durchschnittlichen Selbstzahler-Normaltarif.

Bezüglich der Nebenkosten (Winterreifen, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung, Zusatzfahrer, Anhängerkupplung, Navi etc.) stellte das Gericht auf den Schwacke-Automietpreisspiegel ab. Gesondert in Rechnung gestellte Kosten seien grundsätzlich erstattungsfähig. Kosten für Navi und Anhängerkupplung seien dann zusätzlich erstattungsfähig, wenn auch das verunfallte Fahrzeug diese Ausstattungsvarianten aufwies. Zustellkosten wie auch Kosten für den Zusatzfahrer seien allerdings stets erstattungsfähig. Zusatzkosten für Winterreifen seien dann erstattungsfähig, wenn auch das verunfallte Fahrzeug mit Winterreifen ausgestattet war.

Die Kostenpauschale für die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten rechtfertige sich dann, wenn die Anmietung zwischen 21:00 und 06:00 Uhr erfolgte.

Praxis

Durchaus verbreitet – allerdings zurecht auch häufig kritisiert – ist die sogenannte Mittelwertrechtsprechung der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der Werte von Schwacke und Fraunhofer. Letztendlich werden hier zwei Schätzgrundlagen miteinander vermengt, welche methodisch gänzlich unterschiedlich aufgebaut sind. Dies ist zu kritisieren und zu hinterfragen.

Das AG Leverkusen hat sich allerdings für diese Variante der Schadensschätzung entschieden.

Wie so häufig berief sich die Beklagte auf angeblich günstigere Internetangebote. Das AG Leverkusen erkannte diese Angebote als das, was sie sind – es handelt sich um bloße Werbung.

Wie üblich konnte die Beklagtenseite keine konkreten – nur noch mit einem einfachen JA annahmefähigen – Angebote belegen, welche der Geschädigtenseite im konkreten Fall zur Verfügung gestanden hätten.

Zu begrüßen ist auch die Berücksichtigung der zahlreichen Nebenkosten, wobei es darauf ankommt, dass der Autovermieter diese in der Praxis in seiner Mietwagenrechnung auch gesondert ausweist.